

§. 1834.
Bermächnisse
als Lasten
er Erbschaft.

XIX. Zu §. 1834 war beantragt, die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Man hatte erwogen:

Nach den zu §. 1815i auf C. 119 gefaßten Beschlüssen erscheine es nicht richtig, den Absf. 2 aufrechtzuerhalten, da der Absf. 2 nur ein Unterfall der im §. 1815i berührten Fälle sei. Streiche man aber den Absf. 2, so werde der Absf. 1 unvollständig. Der Absf. 1 könne zudem als selbstverständlich angesehen werden. Es werde deshalb richtiger sein, den §. 1834 ganz zu streichen.

Nachlassver-
bindlichkeiten.

XX. Die Komm. trat in die Berathung der die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten bei der Nacherbschaft regelnden §§. 1835 bis 1838 ein.

§. 1835.
Haftung des
Nacherben.

Zu §. 1835 war beantragt, die Vorschrift zu streichen. Die Komm. erklärte sich mit der Streichung einverstanden.

345. (C. 6831 bis 6868).

I. (Betrifft Geschäftliches.)

Revision von
Beschlüssen
des Familien-
rechts.

II. Die Komm. trat in die Berathung einiger das Familienrecht betreffender Anträge ein. Da sich nämlich die Red.Komm. davon überzeugt hatte, daß mehrere Beschlüsse zum Familienrecht in einzelnen Punkten einer sachlichen Aenderung oder Ergänzung bedürfen, so waren von Mitgliedern derselben dementsprechende Abänderungsanträge eingegangen, welche nunmehr der Beschlußfassung der Komm. unterlagen.

§. 1246.
Standes-
beamter.

III. Zu §. 1246 war beantragt:

dem Absf. 3 hinzuzufügen:

und wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Der in dieser Hinsicht nicht beanstandete Entw. (IV C. 48) schreibt vor, daß in Ermangelung eines nach Absf. 2 des §. 1246 zuständigen Standesbeamten der Standesbeamte, wenn wenigstens einer der Verlobten ein Deutscher ist, von der Aufsichtsbehörde des Bundesstaats bestimmt wird, dem der deutsche Verlobte angehört. Seit dem Reichs-Ges. v. 15. März 1888 betr. die Rechtsverh. der deutschen Schutzgebiete §. 6 giebt es aber Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. Die hierdurch entstandene Lücke will der Antrag ausfüllen.

Der Antrag wurde gebilligt. Man hatte erwogen:

Es sei zwar fraglich, ob man nicht den zur Beschlußfassung stehenden Antrag besser der Berathung des Entw. d. C.G. vorbehalte, zumal da man auch in anderen Fällen, z. B. bezüglich der Frage wie das Reichs-Ges. v. 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande mit den Beschlüssen der Komm. in Einklang zu bringen sei, die Entscheidung bis zur Berathung des Entw. d. C.G. zurückgestellt habe (vergl. die Anm. zu §. 21 des Entw. II). Indessen sprächen Zweckmäßigkeitsgründe dafür, schon jetzt die Lücke auszufüllen. Sachlich sei gegen den Antrag nichts zu erinnern.

IV. Zu §. 1247 a der Vorl. Zuf.¹⁾ war beantragt:

im Art. 28 des Entw. d. C. G. den §. 51 des Personenstandsgef. v. 6. Februar 1875 zu streichen und im §. 1247 a als Satz 2 einzuschalten:

§. 1247 a.
der Zuf.
d. Red. Komm.
Aufgebot.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Die Komm. hat entgegen dem Entw. Bestimmungen über das Aufgebot in das B. G. B. herübergenommen und die §§. 44 Abs. 1, 50 des Personenstandsgef. gestrichen bezw. geändert. Die Red. Komm. hielt dafür, daß, wenn man diejenigen Bestimmungen über das Aufgebot, denen ein mehr materiell-rechtlicher Charakter zukomme, in das B. G. B. aufnehme, man auch die Vorschrift des §. 51 des Personenstandsgef. herübernehmen müsse. Hiermit sowie mit der als Konsequenz hiervon sich ergebenden Streichung des §. 51 des Personenstandsgef. war man allseitig einverstanden.

V. Zu §. 12591 Satz 1 der Zuf. d. Red. Komm.²⁾ war beantragt:

statt „erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte“ zu sagen „erfolgt die Anfechtung durch eine in öffentlich beglaubigter Form dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Erklärung.“

§. 12591.
der Zuf.
d. Red. Komm.
Ehe-
anfechtung.

Der unbeanstandet gebliebene §. 1266 Abs. 2 bestimmt (IV S. 91), daß, wenn die Ehe durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten aufgelöst ist, die Anfechtung durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Willenserklärung erfolgt. Der Antrag will nun eine Formalisirung dieser Erklärung. Hiermit erklärte man sich aus folgenden Gründen einverstanden:

Schon der Entw. kenne eine Formalisirung; er schreibe sie im §. 2032 für die Ausschlagung einer Erbschaft vor. Bei der gegenwärtigen Berathung habe man den Verzicht eines theilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Antheil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§. 1398, IV S. 316), die Erklärung des überlebenden Ehegatten, die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufzulösen (§. 1403, IV S. 342), und den Verzicht des Inhabers der elterlichen Nutznießung auf diese (§. 1537, IV S. 584), theils aus den von den Mot. V S. 502 angeführten Gründen, theils — der vom Entw. geforderten persönlichen Erklärung gegenüber — als Erleichterung, in gleicher Weise formalisirt, wie dies im §. 2032 geschehen ist. Für diese Formalisirung sprächen beim §. 12591 die gleichen Gründe wie in den angezogenen Fällen. Die Anfechtung einer Ehe sei eine sehr wichtige Handlung und berühre namentlich auch die Rechte Dritter in so erheblicher Weise, daß eine Formalisirung gerechtfertigt sei. Ob nicht auch noch in anderen Fällen, namentlich im §. 1455 Abs. 2 und im §. 1475 a der Zuf. d. Red. Komm.³⁾, eine entsprechende Aenderung zu machen sei, blieb späterer Prüfung vorbehalten.⁴⁾

¹⁾ Dem §. 1247 a der Vorl. Zuf. entspricht C. II §. 1275.

²⁾ Dem §. 12591 der Zuf. d. Red. Komm. entspricht C. II §. 1250.

³⁾ Den §§. 1455, 1475 a der Zuf. d. Red. Komm. entsprechen C. II §§. 1478, 1493, R. X. §§. 1558, 1575, B. G. B. §§. 1577, 1597.

⁴⁾ Vergl. C. 163.

§§. 1252, 1260,
1475.
Aussetzung
des
Nichtigkeits=
verfahrens.

VI. Zu den §§. 1252, 1260, 1475 war beantragt:

1. aus den Absj. 2, 3 des §. 139 d. C.P.D. im Art. 11 des Entw. d. C.G. zwei besondere Paragraphen zu bilden und zu beschließen:

§. 141a. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen zc. (wie im §. 139 Absj. 2).

§. 141d. Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und hängt von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab, so zc. (wie im §. 139 Absj. 3).

2. als §. 141b d. C.P.D. zu bestimmen:

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

3. als §. 141c d. C.P.D. zu bestimmen:

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des §. 141b entsprechende Anwendung.

Der Entw. bestimmt im §. 1252 bezüglich der nichtigen und im §. 1260 bezüglich der anfechtbaren Ehe, daß die nichtige sowie die anfechtbare Ehe solange als gültig anzusehen ist, bis sie aufgelöst oder für nichtig bzw. für ungültig erklärt worden ist; erfolgt die Auflösung, die Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung, so gilt die Ehe als nicht geschlossen.

Die Red.Komm. hat diese Vorschriften für die nichtige Ehe in folgende Fassung gekleidet:

Die Nichtigkeit einer . . . Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, solange die Ehe nicht aufgelöst ist.

Diese von den gefaßten Beschlüssen sachlich nicht abweichende Fassung bedingte eine entsprechende Abänderung des im Art. 11 des Entw. d. C.G. abgeänderten §. 139 d. C.P.D. (vergl. Mot. IV S. 57, Mot. 3. Entw. d. C.G. S. 74, 75). Der Fassung bei der Nichtigkeit ähnlich ist die Fassung der Red.Komm. bei der Anfechtbarkeit der Ehe (§. 1260) und bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§. 1475). Durch die unter Nr. 2, 3 beantragten §§. 141b, 141c d. C.P.D. ist eine ähnliche Vorschrift, wie sie für den Fall der Nichtigkeit der Ehe im §. 139 d. C.P.D. bereits gegeben ist, auch für den Fall der Anfechtung der Ehe oder der Ehelichkeit eines Kindes vorgeschlagen. Die Red.Komm. hielt es für richtiger, die Berathung des Antrags zu 2 und 3 bis zur Berathung des Entw. d. C.G. zurückzustellen, da er eine sachliche Abweichung enthalte, die nicht unbedenklich und von der ersten Komm. abgelehnt worden sei (Prot. d. Komm. I S. 6037).

Die Komm. war sowohl mit der für nur redaktionell erachteten Aenderung des §. 139 d. E.P.O. im Antrag 1 als auch mit der Zurückstellung der weiteren Anträge einverstanden. Das letztere soll in einer Ann. zu den §§. 1260, 1475 ausgesprochen werden.

VII. Zu §. 1281 a der Vorl. Zus.¹⁾ war beantragt, im Eingange zu §. 1460. Unterhalts-
sagen: pflicht
der Ehegatten.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, . . .

Der Antrag wurde angenommen.

Die Bestimmungen, welche der §. 1460 für den Fall der Trennung von Tisch und Bett durch Urtheil getroffen hat, sind in der gegenwärtigen Berathung auf den Fall ausgedehnt worden, daß eine thatsächliche Trennung der Ehegatten eingetreten ist, die insofern als berechtigt erscheint, als der unterhaltsberechtignte Ehegatte das Zusammenleben verweigern darf. Der Antrag will nun die Vorschrift auf den Fall erstrecken, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert.

Man war der Ansicht, daß kein Grund zu einer Beschränkung der Vorschrift vorliege und daß auch der §. 1460 nicht unterscheide.

VIII. Zu §. 1373 a der Zus. d. Red.Komm.²⁾ war beantragt: §. 1373. Gesamt-
dem Abs. 2 beizufügen: gults-
verwaltung.

Die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten treffen.

Der Antrag wurde angenommen.

Der §. 1373 ist im Wesentlichen nach dem Entw. angenommen (IV S. 279).

Dieser hat aus dem Rechte der Gemeinschaft nur die eine Bestimmung übernommen, daß der eine Ehegatte dem anderen gegenüber verpflichtet ist, zu einer behufs ordnungsmäßiger Verwaltung erforderlichen Maßregel mitzuwirken; im Uebrigen hat er der Wissenschaft und Praxis die Entscheidung der Frage überlassen, welche einzelnen Vorschriften über die Gemeinschaft nach Bruchtheilen auf die Gütergemeinschaft nach ihrer Beendigung bis zur Auseinandersetzung anwendbar sind (Mot. IV S. 406); in der gegenwärtigen Berathung ist nun der §. 766 Satz 3 durch den Zusatz ergänzt worden, daß jeder Theilhaber berechtigt ist, die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber zu treffen (§. 680 Abs. 2 des Entw. II). Der Antrag will diesen Zusatz auf den §. 1373 übertragen.

Man hatte erwogen:

Wenn der beantragte Zusatz im Gemeinschaftsrechte nothwendig sei, so erweise er sich auch hier als richtig. Auf die Analogie dürfe man sich neben dem sonstigen Inhalte des Abs. 2 des §. 1373 nicht verlassen.

IX. Zu den §§. 1378 Abs. 2, 1432 Abs. 1, 1433 war beantragt: dem §§. 1373, 1432, 1433. Uebernahme
Erwerbe von Todeswegen oder durch Schenkung dasjenige gleichzustellen, was der
als Ausstattung gegeben worden ist. Ausstattung.

¹⁾ Vergl. IV S. 451 Ann. 1.

²⁾ Dem §. 1373 a entspricht C. II §. 1371, R.Ä. §. 1455, B.G.B. §. 1472.

Der Antrag wurde gebilligt. Erwogen war:

Die Gründe, welche dazu geführt haben, dem Erwerbe durch Erbfolge, Vermächtniß, Schenkung oder Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts (§. 1378) sowie bei der Scheidung zwischen eingebrachtem Gute und Gesamtgute (§. 1432) in der Fahrnißgemeinschaft eine Sonderrechtsstellung zuzuweisen, sprächen für eine gleiche Behandlung dessen, was als Ausstattung empfangen worden sei. Diese Gleichstellung sei vom Standpunkte des Entw. aus, der sie übrigens im §. 1412 bei der Errungenschaftsgemeinschaft selbst statuiert habe, vielleicht weniger notwendig gewesen, weil der Begriff der Ausstattung nach dem Entw. (Mot. IV S. 719) nur die zur Einrichtung des Hauswesens und zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten bestimmten beweglichen Sachen umfaßt habe. Von diesem Standpunkt aus habe die Kategorie der Schenkung für die Regelfälle ausgereicht; auch sei, was den §. 1378 anbelange, dessen Abs. 2 auf diese Gegenstände anwendbar gewesen, da sie regelmäßig zum persönlichen Gebrauche dienten. Durch die nunmehrigen Beschlüsse (§. 1500d der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ in IV S. 329) sei ein weiterer Begriff der Ausstattung geschaffen worden, weshalb sich die beantragte Ergänzung der §§. 1378, 1432, 1433 empfehle.

§. 1379.
Unberichtigte
Schulden.

X. Zu §. 1379a der Vorl. Zuf.²⁾ war beantragt:
die Vorschrift zu fassen:

Für eine Gesamtgutsverbindlichkeit, die nicht vor der Theilung des Gesamtguts berichtigt wird, haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht bestanden hatte. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände.

Der Antrag wurde angenommen. Zu seiner Begründung war ausgeführt worden:

Für den Fall, daß das Gesamtgut ohne Berichtigung sämtlicher Gesamtgutsverbindlichkeiten getheilt worden sei, gebe der Entw. nur Bestimmungen über die Haftung der Ehegatten unter einander, nicht aber den Gesamtgutsgläubigern gegenüber. Bezüglich der Haftung der Ehegatten für die unbefriedigt gebliebenen Gesamtgutsverbindlichkeiten liege mithin die Sache so, daß der Mann, ohne Rücksicht darauf, ob ihm bei der Theilung etwas zugefallen sei, den Gesamtgutsgläubigern persönlich verhaftet bleibe, die Frau dagegen für jene Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden seien, überhaupt nicht, für die anderen dagegen mit ihrem ganzen Vermögen hafte. Bei der gegen-

¹⁾ Dem §. 1500d der Zuf. d. Red.Komm. entspricht C. II §. 1519, R.R. §. 1602, B.G.B. §. 1624.

²⁾ Der §. 1379a der Vorl. Zuf. lautet:

Wird das Gesamtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt sind, so haftet jeder Ehegatte für die unberichtigt gebliebenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht in seiner Person entstanden sind, den Gesamtgutsgläubigern persönlich; die Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände.

wärtigen Berathung sei (IV §. 286 ff.) der Entw. dahin geändert worden, daß, wenn das Gesamtgut ohne vorherige Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten getheilt werde, jeder Ehegatte für die nicht in seiner Person entstandenen unberichtigt gebliebenen Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich, jedoch unter Beschränkung auf die ihm zugetheilten Gegenstände hafte. Der Zweck dieses Beschlusses sei gewesen, die Gesamtgutsgläubiger vor der Schädigung, die möglich sei, wenn sie nicht vor der Theilung befriedigt werden, zu bewahren, und zwar durch Ausdehnung der die Theilung überdauernden Haftung der Ehegatten. Allein nach der Fassung des Beschlusses würden die Gesamtgutsgläubiger jetzt theilweise schlimmer daran sein als nach dem Entw. Denn nach der zu §. 1359 beschlossenen Abweichung vom Entw. (IV §. 281 ff.) hafte zwar der Mann auch persönlich für die Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten seien, seine Haftung erlösche jedoch mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesamtgute zur Last fielen. Würden also solche Verbindlichkeiten, zu denen insbesondere die vorehelichen Schulden der Frau gehörten, bei der Theilung des Gesamtguts nicht befriedigt, so würde nach dem jetzigen Inhalte des §. 1379a der Mann nur mit dem haften, was er bei der Theilung erhalten habe, während er nach dem Entw. unbeschränkt hafte. Um dieses nicht beabsichtigte und auch nicht billige Resultat zu vermeiden, mache der Antrag die Haftung nicht davon abhängig, daß die Verbindlichkeit in der Person des Ehegatten entstanden sei.

XI. Zu §. 1388 war von der Red.Komm. beantragt:

die Sätze 1, 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

hierzu der Unterantrag, den Abs. 2 mit der Aenderung zu beschließen: des Betrags verlangen, um welchen sein Pflichttheil dasjenige, was er vermöge seines Erbrechts erhält, übersteigen würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht zc.

Der Antrag der Red.Komm. wurde unter Ablehnung des Unterantrags angenommen.

Der §. 1388 bestimmt, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft jeder Ehegatte durch letztwillige Verfügung für den Fall, daß durch seinen Tod die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausschließen kann. Dem Ausgeschlossenen steht

§. 1388.
Ausschluß
eines Ab-
kömmlinges.

jedoch der Pflichttheilsanspruch nach Maßgabe der allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften zu. Bei der gegenwärtigen Berathung wurde der §. 1388 sachlich gebilligt. Sein Satz 3 erfuhr jedoch die redaktionelle Abänderung, daß die Verweisung auf die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften durch die Bezugnahme auf den §. 1382 ersetzt und damit zum Ausdruck gebracht wurde, daß als Nachlaß sowohl der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut als auch sein etwaiges Vorbehaltsgut anzusehen ist.

In der Red.Komm. wurde bemerkt: Zu welchem Resultate die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Erbrechts auf den Pflichttheilsanspruch des ausgeschlossenen Abkömmlings führe, könne zweifelhaft sein, wenn neben dem Gesamtgute Vorbehaltsgut vorhanden sei; insbesondere erzeuge die Anwendung des §. 1981 Bedenken. Daß die Konsequenz zur Anwendung des §. 1981 führe, wurde anerkannt, aber auch, daß dessen Anwendung oder wenigstens seine unbeschränkte Anwendung ein sachlich nicht zu billigendes Resultat ergebe. Hiervon ausgehend wurde ein näheres Eingehen auf die durch den §. 1388 angeregte Frage für geboten erachtet und von der Red.Komm. der oben mitgetheilte, von dem bisherigen Beschluß abweichende Hauptantrag, aus der Mitte der Komm. im Anschluß an diesen Antrag die im Unterantrag enthaltene Modifikation für zweckmäßig erachtet.

Beide Anträge weisen die Anwendbarkeit des §. 1981 zurück und bringen dies durch die Worte „unbeschadet seines Erbrechts“ zum Ausdruck. Im Uebrigen will der Hauptantrag dem Ausgeschlossenen vom Vorbehaltsgute den vollen Erbtheil und vom Gesamtgute den Pflichttheil — und zwar diesen ohne Rücksicht auf die Höhe des Erbtheils — geben, während der Unterantrag den Erbtheil am Vorbehaltsgute zwar auch ungeschmälert gewährt, den Pflichttheil vom Gesamtgutsantheil aber in der Weise berechnet, daß der Ausgeschlossene im Ganzen den Betrag bekommt, auf welchen sein Pflichttheil sich berechnen würde, wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Sind also beispielsweise fünf Kinder vorhanden und beträgt das Vorbehaltsgut (v) des verstorbenen Ehegatten 1000, sein Antheil am Gesamtgute (g) 10 000, so erhält, wenn ein Kind ausgeschlossen ist, dieses nach dem Antrag $1 \frac{1}{5} v + \frac{1}{10} g = 1200$, nach dem Antrage $2 \frac{1}{10} (g + v) = 1100$, mindestens aber $\frac{1}{5} v$.

Von der Minderheit wurde geltend gemacht:

Die Sukzession in das Gesamtgut sei nach den bei der jetzigen Berathung gefaßten Beschlüssen von der Erbfolge in das Vorbehaltsgut allerdings verschieden. Allein aus der Trennung des Antheils am Gesamtgute von dem Vorbehaltsgute dürfe man nicht die Folge ableiten, daß sie bei der Berechnung des Pflichttheils wie zwei besondere Erbschaften behandelt werden müßten. Der Antheil an dem Gesamtgut und das Vorbehaltsgut bildeten zusammen das Vermögen des Erblassers, bei Lebzeiten habe er nicht zwei, sondern nur ein Vermögen. Erst mit der fortgesetzten Gütergemeinschaft trete die Trennung ein. Das Pflichttheilsrecht bezwecke, dem Kinde einen bestimmten Theil von dem Werthe des Vermögens der Eltern zu verschaffen. Welches das rechtliche Schicksal des hinterlassenen Vermögens sei, ob es einheitlich vererbt werde oder ob es sich in zwei Vermögensmassen trenne, in welche gesonderte Rechtsnachfolge stattfinde, sei für die Höhe des Pflichttheils gleichgültig. Das ausgeschlossene gemeinschaft-

liche Kind habe nicht einen höheren Pflichttheil anzusprechen als ein einseitiges Kind. Beide nähmen an der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht Theil, beiden gebühre der Pflichttheil von dem ganzen Vermögen des Erblassers, die mit der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintretende Trennung des Antheils am Gesamtgut von dem Nachlasse finde dadurch die gebührende Berücksichtigung, daß das Gesamtgut als ein besonderes Vermögen behandelt werde, aus welchem das Kind, soweit es zur Verschaffung des ganzen Pflichttheils nothwendig ist, einen außerordentlichen Pflichttheil (vergl. §. 2009) zu erhalten habe. Dies sei der wahre Grund der von der Red.Komm. mit Recht angenommenen Unanwendbarkeit des §. 1981. Ebendeshalb dürfe man aber nicht bei der Anwendung des ersten Theiles des §. 2011 stehen bleiben, sondern es müsse auch der zweite Theil zur Anwendung kommen, ohne den das außerordentliche Pflichttheilsrecht des ausgeschlossenen Kindes eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Verfügungsfreiheit des Erblassers und der die Gütergemeinschaft fortsetzenden Familienangehörigen bilden würde.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Die Minderheit habe nicht zu widerlegen vermocht, daß die juristische Konsequenz für den Antrag 1 spreche. Die Nachfolge in das Gesamtgut sei auf dem Principe der gesammten Hand aufgebaut und daher von der Erbfolge in das Vorbehaltsgut verschieden. Wollte man die aus dieser Verschiedenheit sich ergebende Konsequenz hier nicht ziehen, so müßten zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Auf den Willen des verstorbenen Ehegatten könne sich die Minderheit nicht berufen. Denn das Gesamtgut und das Vorbehaltsgut bildeten schon bei Lebzeiten der Ehegatten getrennte Vermögensmassen. Wenn daher ein Ehegatte einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft d. h. von der künftigen Theilnahme an dem Gesamtgut ausschließe, so könne daraus nicht ohne Weiteres auf den Willen des Erblassers geschlossen werden, daß diese Verfügung auch auf die Erbfolge in das Vorbehaltsgut von Einfluß sein solle; vielmehr liege die Auslegung näher, daß der verstorbene Ehegatte den Abkömmling lediglich in Ansehung des Gesamtguts, nicht auch des Vorbehaltsguts, habe zurücksetzen wollen, zumal da dem verstorbenen Ehegatten bei Errichtung seiner letztwilligen Verfügung regelmäßig bekannt gewesen sein werde, daß er neben seinem Antheil am Gesamtgut auch Vorbehaltsgut besitze. Wolle der Ehegatte den Abkömmling auch vom Vorbehaltsgut ausschließen oder wolle er überhaupt berücksichtigt wissen, was der Abkömmling aus dem Vorbehaltsgut erhalte, so müsse er dies in unzweideutiger Weise zum Ausdruck bringen. Wolle man aber die Verfügung des Erblassers dahin auslegen, daß sie sich auch auf das Vorbehaltsgut erstrecke, so würde dies nicht zu der von der Minderheit vorgeschlagenen Regelung, sondern dahin führen, dem ausgeschlossenen Abkömmlinge von dem Vorbehaltsgut und dem Antheil am Gesamtgut überhaupt nur den Pflichttheil, nicht aber mindestens seinen Erbtheil von dem Vorbehaltsgute zu geben. Die Analogie des Falles, wenn ein einseitiger Abkömmling von der Erbfolge ausgeschlossen sei, könne als zutreffend nicht erachtet werden, da der einseitige Abkömmling in einem solchen Falle von der Erbfolge in das gesammte Vermögen des Erblassers ausgeschlossen werde, ihm gegenüber eine besondere Nachfolge in das

Gesammtgut überhaupt nicht bestehe. Gegen die Minderheit spreche ferner das praktische Bedenken, daß der Werth des dem Ausgeschlossenen am Vorbehalts-gute zukommenden Erbtheils ermittelt werden müßte. Das sei aber ein wenig wünschenswerthes Resultat. Gerade um dieses Resultat zu vermeiden, seien vom Entw. die Vorschriften der §§. 1980 ff. getroffen (Mot. V S. 393); das Resultat des Antrags 1 sei auch nicht unbillig. Dazu komme, daß die Fälle, in welchen bei allgemeiner Gütergemeinschaft bedeutendes Vorbehaltsgut vorhanden sei, überhaupt selten seien.

§. 1399.
Vertreter des
überlebenden
Ehegatten.

XII. Zu §. 1399 lag der Antrag vor:

im Satze 1 auch den §. 1358a der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ für anwendbar zu erklären.

Der Antrag wurde angenommen. Erwogen war:

Beim gesetzlichen Güterrechte sei im §. 1326 (S. u¹ der Zuf. der Red.Komm. in IV S. 361) ausdrücklich ausgesprochen, daß, wenn der Mann entmündigt oder auf Grund der §§. 1727, 1739 unter Vormundschaft gestellt sei, der Vormund — wenn die Frau zum Vormunde bestellt sei, die Frau — ihn in den sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten habe. Die gleiche Bestimmung sei bei der allgemeinen Gütergemeinschaft im §. 1370 enthalten. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft fehle jedoch eine solche Vorschrift. Der überlebende Ehegatte nehme bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft völlig die Rechtsstellung ein, welche der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft habe. Daher erfordere die Konsequenz, daß, was für die Ausübung der Rechte des Mannes durch seinen gesetzlichen Vertreter bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bestimmt sei, auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft bezüglich des gesetzlichen Vertreters des überlebenden Ehegatten Anwendung finde. Sachlich werde darüber kein Zweifel sein. Es empfehle sich jedoch, dies ausdrücklich auszusprechen, da man die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft, welche auf die Rechte des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft anwendbar seien, im §. 1399 einzeln aufgezählt habe, das Fehlen des §. 1370 also ein falsches argumentum a contrario veranlassen könne.

§§. 1436, 1437.
Verlegung
des
Wohnsitzes
des Mannes.

XIII. Zu §. 1437a²⁾ war seitens der Red.-Komm. (vergl. IV S. 388

Anm. 1) beantragt:

1. dem Abs. 2 hinzuzufügen:

sie wird wieder wirksam, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

¹⁾ Dem §. 1358a entspricht C. I §. 1370, II §. 1355; R.L. §. 1440, B.G.B. §. 1457.

²⁾ Der §. 1437a lautet nach dem Vorschlage der Red.Komm.:

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Der Antrag eines der Ehegatten genügt, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird. Die Abschrift muß öffentlich beglaubigt sein.

Ist die Eintragung nicht binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft.

hierzu der Unterantrag:

a) den Zusatz zu fassen:

Wird der Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt, so wird die frühere Eintragung wieder wirksam, wenn jedoch an dem Wohnsitz der Zwischenzeit eine abweichende Eintragung erfolgt ist, erst nach dem Ablaufe der im Abs. 2 bestimmten Frist.

b) eventuell dem Satze beizufügen:

Die in dem Register des Wohnsitzes der Zwischenzeit erfolgte Eintragung verliert in diesem Falle sofort ihre Wirksamkeit.

2. den letzten Satz des Abs. 1 zu fassen:

Die Abschrift muß öffentlich beglaubigt sein.

Die Anträge 1, 1b und 2 wurden angenommen.

A. Der Antrag 2 will eine Ergänzung des zu §. 1437 angenommenen Satzes (IV S. 387f.). Der Antrag wurde damit begründet, daß es für den Registerrichter an einer genügenden Grundlage fehle, wenn ihm eine Privatabschrift vorgelegt würde, und daß für die Ehegatten aus der beantragten Vorschrift eine Erschwerung sich nicht ergebe.

B. Der Abs. 2 des §. 1437a entspricht dem §. 1436 Satz 2. In der Red.Komm. war erörtert worden, wie es sich verhalte, wenn der Mann seinen Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt hat und die alte Eintragung im Register des jetzigen Wohnsitzes noch unverändert besteht. Der Antrag 1 schlägt für diesen Fall vor, die frühere Eintragung wieder wirksam werden zu lassen. Ist dabei im Register des Zwischenwohnsitzes eine Eintragung erfolgt, so soll diese ihre Wirksamkeit mit der Rückverlegung des Wohnsitzes verlieren. Der aus der Mitte der Komm. gestellte Unterantrag a stimmt sachlich mit dem Antrag 1 überein, will jedoch die Ansicht des Antrags 1 rücksichtlich der Wirksamkeit der Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes ausdrücklich ausgesprochen wissen. Der Unterantrag b unterscheidet sich von dem Antrag 1 für den Fall nicht, daß im Register des Zwischenwohnsitzes eine Eintragung nicht gemacht worden ist; hat aber eine Eintragung stattgefunden, so soll nach dem Unterantrage der frühere Eintrag im Register des jetzigen Wohnsitzes erst nach dem Ablaufe von sechs Wochen Wirksamkeit erlangen.

Die Mehrheit billigte sachlich den Unterantrag b, überließ jedoch der Red.Komm. die Entscheidung darüber, ob es erforderlich sei, den vorgeschlagenen Satz besonders auszusprechen.

Die Gründe waren:

Für den Fall der Rückverlegung des Wohnsitzes sei man darin einig, der Thatfache, daß sich im Register des jetzigen Wohnorts eine Eintragung bereits vorfinde, die gleiche Wirkung beizulegen, wie wenn die alte Eintragung erst nach der Rückverlegung des Wohnsitzes stattgefunden habe. Streit bestche darüber, welche Wirksamkeit in diesem Falle der Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes beizulegen sei. Gegen den Unterantrag a sei entscheidend, daß, wenn der Mann seinen Wohnsitz verlege und im Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes eine Eintragung erwirke, diese sofort, nicht erst nach dem Ablaufe von sechs Wochen seit der Wohnsitzveränderung, wirksam werde, ganz gleichgültig, ob im Register des aufgegebenen Wohnsitzes eine Eintragung be-

stehe oder nicht. Daraus folge, daß die Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes nicht etwa absolut und schlechthin sechs Wochen lang wirke, so daß sich jeder auf sie während dieser Frist verlassen könne, daß vielmehr der Eintragung am Zwischenwohnsitz eine Wirkung nur bei der Unterlassung der Eintragung am neuen Wohnsitz zukomme. Wolle man also die frühere Eintragung bei einer Rückverlegung des Wohnsitzes überhaupt so behandeln, als ob sie nach der Rückverlegung erfolgt wäre, so müsse man die Konsequenz dieses Standpunkts voll ziehen und die Eintragung im Register des Zwischenwohnsitzes mit der Rückverlegung unwirksam werden lassen. Diese Schlußfolgerung sei auch keineswegs unbillig oder unpraktisch. Die sechswöchentliche Frist sei nicht im Interesse des mit den Ehegatten in rechtsgeschäftlichen Verkehr tretenden Publikums, sondern im Interesse der Ehegatten bestimmt. Den Ehegatten könne man im Allgemeinen nicht zumuthen, sofort mit der Wohnsitzveränderung die Eintragung im Register des neuen Bezirkes zu veranlassen. Sachlich komme das darauf hinaus, daß das Publikum sich bezüglich der Güterrechtsverhältnisse neu angekommener Eheleute während der ersten sechs Wochen nur durch die Einsichtnahme sowohl des Registers des bisherigen als auch des Registers des jetzigen Wohnsitzes Gewißheit verschaffen könne. Bei der Rückverlegung des Wohnsitzes dürfe man dem Publikum aber diese Nachforschung nicht zumuthen; die Thatsache, daß der Wohnsitz — vielleicht auf kurze Zeit — verlegt gewesen sei, entziehe sich zu leicht der allgemeinen Kenntniß. Sei aus diesen Gründen die Komm. sachlich mit dem Unterantrage b einverstanden, so sei doch fraglich, ob dies einer besonderen Hervorhebung neben dem im Antrag 1 enthaltenen Zusatz bedürfe.

Von einer Seite wurde noch bemerkt:

Der sachlich angenommene Zusatz berücksichtige nur den Fall, daß in dem Register des Bezirkes des früheren Wohnsitzes eine Eintragung gemacht sei; wenn man im Falle der Rückkehr der Ehegatten an den früheren Wohnsitz sich sofort auf das Register desselben solle verlassen dürfen, müsse auch daraus, daß dieses Register keine Eintragung enthalte, sofort geschlossen werden dürfen, daß eine Aenderung des Güterrechts nicht erfolgt sei; auch in diesem Falle dürfe die im Register des Wohnsitzes der Zwischenzeit erfolgte Eintragung nicht noch sechs Wochen lang wirksam bleiben.

In eine Berathung dieser Anregung wurde vorläufig nicht eingetreten.

XIV. Zu §. 1464 a der Vorl. Zuf.¹⁾ war beantragt:

den Abs. 2 zu fassen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist.

Der Antrag wurde angenommen.

Für die Anfechtung der Ehe, welche nach der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte geschlossen hat (§. 1464), war (IV S. 453, 456) der Antrag angenommen, die Anfechtung dann auszuschließen, wenn der Ehe-

¹⁾ Der Abs. 2 des §. 1464 a der Vorl. Zuf. stimmt mit dem Satz 1 des Antrags 4 in IV S. 453 überein.

gatte der neuen Ehe stirbt, bevor die Anfechtung erfolgt ist. Der Antrag der Red.Komm. will nun die Anfechtung dann ausschließen, wenn einer der Ehegatten stirbt, legt also nicht nur dem Tode des sich wiederverheirathenden, sondern auch dem Tode des anderen Ehegatten die Wirkung des Ausschlusses der Anfechtung der Ehe bei. Dies wurde in der Erwägung gebilligt, daß die Anfechtung vorzüglich deshalb eingeräumt sei, um den Gewissensbedenken der Ehegatten gerecht zu werden, daß aber von Gewissensbedenken dann nicht mehr die Rede sein könne, wenn die anzufechtende Ehe gar nicht mehr bestehe, ohne daß es darauf ankommen könne, durch wessen Tod die Ehe aufgelöst worden sei.

XV. Zu §. 1500 der Zuf. der Red.Komm.¹⁾ war beantragt:

im Abs. 3 außer dem §. 1487 Abs. 2 auch die Vorschrift des §. 1482a der Zuf. d. Red.Komm.²⁾ für entsprechend anwendbar zu erklären.

§. 1500
der Zuf.
b. Red.Komm.
Pflicht
zur Aussteuer.

Zu §. 1500 (IV C. 319) ist beschlossen worden, die Vorschrift des §. 1487 Abs. 2 für entsprechend anwendbar zu erklären. Der Antrag will auch den Fall berücksichtigen, daß der zur Ausstattung verpflichtete Eltertheil in Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft lebt. Der Antrag wurde angenommen, da er eine Lücke auszufüllen geeignet sei und durch die Anlehnung an das für den Unterhaltsanspruch Geltende auch sachlich das Richtige treffe.

XVI. Im §. 1503 Abs. 1 ist auf die Verwaltung des Kindesvermögens seitens des Vaters der §. 1698 für entsprechend anwendbar erklärt. Der §. 1698 verweist bezüglich des Anspruchs des Vormundes oder Gegenvormundes auf den Ersatz von Aufwendungen auf die §§. 594, 595. Das Zitat des §. 1698 und damit der §§. 594, 595 wurde bei der Berathung des §. 1503 (IV C. 561 f.) nicht beanstandet. Die Vorschrift des §. 594 (§. 400 des Entw. II) war im gesetzlichen Güterrechte vom Entw. auch in Ansehung des Anspruchs des Mannes auf den Ersatz von Aufwendungen für das eingebrachte Gut für entsprechend anwendbar erklärt worden (§. 1324 Abs. 1). In dieser Beziehung wurde jedoch der Entw. geändert (IV C. 192). In der Red.Komm. war angeregt worden, im §. 1503 von der Verweisung auf den §. 594 abzusehen. Es wurde demgemäß beantragt, die §§. 1503, 1698 zu fassen:

§. 1503.
Ersatz von
Auf-
wendungen.

Werden von dem Vater zum Zwecke der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm die gleichen Rechte zu wie nach §. b¹ dem Manne gegenüber der Frau.³⁾

Der Antrag wurde angenommen. Die Gründe waren:

Das Verhältniß zwischen Vater und Kind werde rücksichtlich der Vermögensverwaltung nicht so geschäftsmäßig wie ein gewöhnlicher Auftrag auf-

¹⁾ Dem §. 1500 Abs. 1, 2 der Vorl. Zuf. entspricht, von der Aenderung des Wortes Ausstattung in Aussteuer abgesehen, C. II §. 1515 Abs. 1, R.X. §. 1598 Abs. 1, B.G.B. §. 1620 Abs. 1. Der Abs. 3 des §. 1500 lautet:

Die Vorschrift des §. 1487 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

²⁾ Dem §. 1482a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Zuf. d. Red.Komm. entspricht C. II §. 1499 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, R.X. §. 1582 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, B.G.B. §. 1604 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; wegen des Abs. 2 Satz 1 vergl. IV C. 368 Anm. 1.

³⁾ Gemeint ist der §. b¹ der Zuf. d. Red.Komm. in IV C. 358.

gefaßt. Deshalb und da im gesetzlichen Güterrechte das Zitat des §. 594 gestrichen worden sei, der Vater überdies das Vermögen des Kindes in der Hand habe, müsse dem Antrage zugestimmt werden.

XVII. Zu §. 1534 war beantragt:

im Satze 2 die Vorschrift des §. 1527 mit zu erwähnen.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

Im §. 1534 Satz 1 sei bestimmt, daß die Rechte, welche durch die elterliche Nutznießung an den zum Vermögen des Kindes gehörenden Gegenständen begründet seien, weder veräußert noch gepfändet werden könnten. Im Satze 2 sei hinzugefügt, daß Gleiches von dem Anspruche des Vaters aus dem §. 1532 gelte, solange der Anspruch noch nicht fällig sei. Dieser Zusatz sei nothwendig, weil im Falle des §. 1532 der Vater von der eigenen Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen sei, mithin ohne besondere Bestimmung die Vorschrift des Satzes 1 des §. 1534 keine Anwendung finden würde. Nun kenne der Entw. noch einen zweiten Fall, in welchem keine unmittelbare Ausübung des Nutzungsrechts durch den Vater stattfinde. Es sei dies der Fall des §. 1527. Die nämlichen Gründe, welche für die Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit des dem Vater nach §. 1532 zustehenden Anspruchs sprächen, solange derselbe noch nicht fällig sei, träfen auch für den Fall des §. 1527 (Mot. IV S. 794) zu.

Dem wurde entgegnet:

Der Zweifel, ob der dem Vater nach §. 1527 gebührende Reingewinn vor seiner Fälligkeit veräußert oder verpfändet werden könne, entstehe nur dadurch, daß man im §. 1527 der Zuf. d. Red.Komm. das Wort „Anspruch“ gewählt habe, während der Entw. richtiger von „gebühren“ spreche. Werde der Ausdruck „Anspruch“ im §. 1527 vermieden, so sei es unzweifelhaft, daß der §. 1534 Satz 1 Anwendung finde. Deshalb wurde der Unterantrag gestellt:

im §. 1527 der Zuf. d. Red.Komm. zu sagen:

so gebührt dem Vater nur der aus dem Betriebe sich ergebende jährliche Reingewinn.

Der Unterantrag und seine Begründung wurden von anderer Seite mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß nach der C.P.D. auch künftige Ansprüche gepfändet werden können.

Sachlich war man über die Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit des Anspruchs nach §. 1527 einig; die Frage, ob die zu den §§. 1527, 1534 gestellten Anträge anzunehmen seien, wurde der Red.Komm. überwiesen.

XVIII. Zu §. 1577 war beantragt:

die Vorschrift zu fassen:

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

§. 1534.
Unüber-
tragbarkeit
der
Nutznießung.

§. 1577.
Ent-
schädigung
der
unehelichen
Mutter.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Der Antrag, welcher eine Erläuterung der zu §. 1577 gefaßten Beschlüsse bezweckt, wurde angenommen. In Betracht kommt nur der Abs. 1 Satz 2. Nach dem Entw. kann die Mutter eines außerehelichen Kindes die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes verlangen, gleichgiltig ob und welche Kosten von der Mutter aufgewendet worden sind. Der Antrag will die (IV S. 687, 688) nicht direkt entschiedene Frage beantworten, ob es zur Erhebung des Anspruchs nothwendig ist, daß Kosten der fraglichen Art überhaupt, gleichgiltig von wem und in welcher Absicht, aufgewendet worden sind. Nach dem Antrage soll der gewöhnliche Betrag dieser Kosten ohne jede Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangt werden können.

Man hatte erwogen, daß Rücksichten der Billigkeit und insbesondere der Praktikabilität für den Antrag sprächen, daß namentlich auch die bisherige Praxis der Gerichte in manchen Rechtsgebieten für die gewöhnlichen Fälle zu festen Sätzen gekommen sei, nach welchen die Kosten zugewilligt würden, ja daß nach sächs. Rechte solche Sätze gesetzlich aufgestellt seien und daß der Antrag wohl auch im Sinne des Entw. gelegen sei.

XIX. Zu §. 1618 war beantragt:

den Satz 1 des Abs. 2 des §. 1618 der Vorl. Zuf.¹⁾ zu fassen:

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

§. 1618.
Bestätigung
des
Annahmevertrags.

Der Antrag wurde angenommen.

In Anlehnung an die bei der Ehehelfererklärung neu aufgenommene Vorschrift (IV S. 706) war der §. 1618 dahin abgeändert worden, daß der Tod des Annehmenden dann ohne Einfluß ist, wenn derselbe den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags gestellt oder mit der Einreichung desselben den Notar oder das Gericht betraut hat. Der Antrag will nun — entgegen dem bei der Berathung des §. 1618 eingenommenen Standpunkte (IV S. 727) — dem Antrage des Kindes die gleiche Wirkung beilegen wie dem Antrage des Annehmenden. Erwogen war:

Bei der Ehehelfererklärung, an die man sich bei der Berathung des §. 1618 angeschlossen habe, könne dem Antrage des Kindes die Wirkung, welche an den Antrag des Vaters geknüpft sei, nicht eingeräumt werden. Denn bei der Ehehelfererklärung sei der Antrag des Vaters ein formelles Requisite. Bei der Annahme an Kindesstatt sei dies nicht der Fall. Durch den Abschluß des Annahmevertrags seien beide Theile bereits gebunden und der Antrag auf Bestätigung könne durch das zuständige Gericht von jedem Theile ohne Mitwirkung

¹⁾ Der §. 1618 der Vorl. Zuf. entspricht dem Antrage 2 in IV S. 726.

des anderen gestellt werden. Deshalb erfordere die Konsequenz, auch in der hier fraglichen Beziehung den Antrag des Kindes ebenso zu behandeln, wie den Antrag des Unmündigen.

§. 1665.
Gelbanlage
bei einer
Hinter-
legungsstelle.

XX. Zu §. 1665 war beantragt:

die Vorschrift zu fassen:

Kann die im §. 1664 vorgeschriebene Anlegung den Umständen nach nicht erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

und in einer Ann. auszusprechen:

Es wird vorausgesetzt, im Entw. d. C.G. werde klargestellt werden, daß unter Hinterlegungsstellen im Sinne des B.G.B. diejenigen Stellen gemeint sind, welche landesgesetzlich für die in den einzelnen Vorschriften erwähnte Hinterlegung sachlich für zuständig erklärt werden.

Der Antrag, welcher vom Entw. bezw. den zu §. 1665 gefaßten Beschlüssen (IV S. 773 f.) nur rücksichtlich der Anlegung von Mündelgeldern bei einer Hinterlegungsstelle abweicht, wurde angenommen; die Fassung der in das C.G. aufzunehmenden Vorschrift wurde der Berathung des C.G. vorbehalten.

Der Antrag spricht nicht von „öffentlichen“ Hinterlegungsstellen, sondern nur von Hinterlegungsstellen. Das stimmt mit der Redaktionsweise der §§. 991 des Entw. II, d 1 der Zuf. d. Red.Komm. in IV S. 359 überein und weicht sachlich vom Entw. nicht ab. Dann fehlen im Antrage die Worte „sofern dieser (d. i. der Hinterlegungsstelle) die Annahme solcher Gelder landesgesetzlich gestattet ist“. Eine sachliche Abänderung des Entw. ist auch damit nicht beabsichtigt; es soll nur die Uebereinstimmung mit §. 991 herbeigeführt werden.

Von einer Seite wurde bemerkt:

Die Fassung der Red.Komm. gebe zu Mißverständnissen Anlaß. Die Stellung der Landesgesetzgebung sei dem §. 1665 gegenüber eine andere wie sonst; die Landesgesetzgebung müsse dafür sorgen, daß die nach dem B.G.B. nothwendige Hinterlegung auch stattfinden könne. Das sei zur Ausführung des B.G.B. erforderlich. Hier dagegen handele es sich nicht um eine Hinterlegung, sondern um eine Anlegung, und es sei durchaus nicht geboten, daß die Landesgesetzgebung die Möglichkeit einer Anlage von Mündelgeldern bei den Hinterlegungsstellen eröffne. Die Fassung des Antrags erwecke jedoch den Schein, als ob die Meinung des Entw. die gegentheilige sei.

Diese Ausführung wurde mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß man im §. 1665 auch von einer Anlegung bei der Reichsbank oder bei einer Staatsbank spreche, obgleich weder die Reichsbank gebunden sei, Mündelgelder zur Verzinsung anzunehmen, noch die Landesgesetzgebung eine Staatsbank zum Zwecke der Anlegung von Mündelgeldern ins Leben rufen oder einer bestehenden Staatsbank die Erlaubniß ertheilen müsse, Mündelgelder anzunehmen. Die Fassung der Red.Komm. stelle klar, daß die Absicht keineswegs die sei, es

müsse jede Behörde, die im Allgemeinen für eine Hinterlegungsstelle erklärt sei, deshalb auch für Mündelgelder Hinterlegungsstelle sein.

Von anderer Seite wurde angeregt, eventuell im Abs. 1 der nach der Ann. zu §. 330 des Entw. II in das E.G. zu verweisenden Vorschrift statt „der örtlichen Zuständigkeit“ zu sagen „der örtlichen und der sachlichen Zuständigkeit“.

XXI. Zu §. 1680 war beantragt:

den Schluß zu fassen:

zurückgelegt hat, soweit thunlich, zu hören.

Der Antrag wurde angenommen.

Der §. 1678 schreibt vor, daß unter Umständen vom Vormundschaftsgerichte vor einer ihm zustehenden Entscheidung Verwandte oder Verschwägerter des Mündels zu hören sind, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Im §. 1680 ist bestimmt, daß vor der Entscheidung über gewisse Angelegenheiten der Mündel selbst zu hören ist; es fehlt jedoch die im §. 1678 hinzugefügte Einschränkung, daß die vorherige Anhörung unterbleiben kann, wenn sie nicht thunlich ist, d. h. wenn sie die Entscheidung verzögert oder unverhältnißmäßige Kosten verursacht. Der Antrag will der im §. 1678 enthaltenen Beschränkung entsprechend den §. 1680 ergänzen.

§. 1680.
Anhörung
des Mündels.

XXII. Zu §. 1727 lag der Antrag vor:

a) die Vorschrift zu fassen:

Ein Volljähriger kann unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

und

b) im Falle der Annahme dieses Antrags

α) im §. d² Nr. 4 und im §. n² Abs. 2 der Zuf. d. Red.Komm. in IV S. 363, 364 statt „des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist“ zu sagen „nach §. 1727 unter Vormundschaft gestellt ist“;

β) dem §. 1554 Abs. 1 Satz 1 der Vorl. Zuf.¹⁾ hinzuzufügen:
oder nach §. 1727 unter Vormundschaft gestellt ist.

Der Antrag wurde angenommen.

Nach dem Entw. soll den im §. 1727 genannten Personen ein Vormund bestellt werden. Dabei geht der Entw. davon aus, daß zunächst ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts feststellt, die betreffende Person sei einer Vormundschaft bedürftig, und daß erst auf Grund dieses Beschlusses die Vormundschaft bestellt erfolgt. Der Entw. spricht deshalb von einer „Erklärung der Schutzbedürftigkeit“. Der Entw. ist nach dieser Richtung hin nicht geändert worden.

§. 1727.
Vormundschaft über
Großjährige.

1) Vergl. IV S. 717 Ann. 2.

Der Antrag a will die Erklärung der Schutzbedürftigkeit als einen besonderen Akt beseitigen; es soll bei der Anordnung der Vormundschaft geprüft werden, ob die Voraussetzungen des §. 1727 vorliegen. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß bei dieser Regelung die Vormundschaftsbestellung auch wegen der nur incidenter mit entschiedenen Frage, ob der §. 1727 überhaupt anwendbar ist, mit den Rechtsmitteln anfechtbar ist, welche das Verfahrensgezet einräumen wird.

Für die Annahme des Antrags waren folgende Gründe maßgebend:

Nach den nunmehr. gefaßten Beschlüssen habe die Schutzbedürftigkeit, welche der §. 1727 behandle, eine wesentlich andere Bedeutung als nach dem Entw. Denn jetzt verbleibe dem nach §. 1727 unter Vormundschaft Gestellten die volle Geschäftsfähigkeit. Deshalb sei jetzt auch der Grund entfallen, aus welchem der Entw. (Prot. IV S. 1235) dazu gekommen sei, die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche ein Volljähriger des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werde, nach Analogie des Entmündigungsbeschlusses als einen von der Vormundschaftsbestellung getrennten Akt zu behandeln. Zu einer solchen Scheidung der Schutzbedürftigkeitserklärung und der Vormundschaftsbestellung liege übrigens um so weniger Anlaß vor, wenn man die Rechtsmittel gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch wegen irriger Annahme des Vorhandenseins der Voraussetzungen des §. 1727 einräume.

Von einer Seite wurde redactionell bemerkt, der Ausdruck „unter Vormundschaft gestellt“ sei nach den Beschlüssen zu §. 1727 für einen nach §. 1727 bevormundeten Volljährigen nicht mehr passend. Denn jetzt sei der nach §. 1727 bevormundete Volljährige nicht mehr in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der Ausdruck „unter Vormundschaft stehen“ deute auf eine Unterordnung hin. Hier handele es sich jedoch um die Stellung des Vormundes neben dem geschäftsfähig bleibenden Volljährigen. Von dem, welcher „unter“ Vormundschaft stehe, nehme das Leben an, daß er entmündigt sei. Hier könne man jedoch von einem imperium des Vormundes schon deshalb nicht sprechen, weil der Gebrechliche jeder Zeit die Aufhebung der Vormundschaft fordern könne; die Vormundschaft entstehe und bestehe nur, wenn es dem Gebrechlichen beliebe.

Deshalb wurde vorgeschlagen zu sagen:

Einem Volljährigen kann ein Vormund bestellt werden, wenn . . .

Dieser Vorschlag wurde von anderer Seite bekämpft. Auch nach den Beschlüssen zu §. 1727, so wurde ausgeführt, habe der Vormund ein imperium über den Gebrechlichen. Der Vormund erlange den Besitz; wenn sich der Gebrechliche den Anordnungen des Vormundes nicht fügen wolle, könne er den Handlungen des Vormundes nicht schlechthin widersprechen, er müsse vielmehr die Entlassung des Vormundes oder, falls er dies nicht durchsetze, die Aufhebung der Vormundschaft herbeiführen. Auf die Aufhebung habe er zwar ein Recht, aber solange die Vormundschaft bestehe, stehe er unter ihr. Wenn es sich übrigens um die Vormundschaft über einen Gebrechlichen handele, mit dem eine Verständigung nicht möglich sei, könne man jedenfalls mit vollem Rechte von einer Stellung des Gebrechlichen unter dem Vormunde sprechen. Von dritter Seite wurde auf den schon bei der Berathung der §§. 1727, 1739 (IV S. 848, 856 unter

VIII) gemachten Vorschlag zurückgegriffen, die Fälle des §. 1727 und des §. 1739 zu vereinigen und lediglich von einer Pflegschaft zu sprechen. Der Vorschlag wurde mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß durch denselben die Klarheit des Gesetzes leide.

Alle diese Anregungen beschloß man der Red.Komm. zur nochmaligen Prüfung zu überweisen.

XXIII. Die Komm. setzte nunmehr die Berathung des Erbrechts fort. §. 1836.
Inventarrecht
des Nacherben.
Zu §. 1836 lagen Abänderungsanträge nicht vor. Die Komm. billigte die Vorschrift, behielt sich jedoch vor, nach der Beschlußfassung über das Inventarrecht eventuell auf den §. 1836 zurückzukommen und die durch die Beschlüsse zum Inventarrecht erforderlich werdenden Aenderungen nicht nur des §. 1836, sondern auch der §§. 1837, 1838 vorzunehmen.

XXIV. Zu §. 1837 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu fassen:

Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten, soweit der Nacherbe für sie nicht haftet.

2. a) dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Sie bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

- b) als Abs. 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Der Abs. 1 des §. 1837 wurde sachlich gebilligt und der Antrag 1 der Red.Komm. überwiesen. Mit dem zum Abs. 1 vom Antragsteller zu 2a beantragten Zusatz erklärte sich die Komm. einverstanden.

Ermogen war:

Die Mot. V S. 127 gäben zu, daß eine Bestimmung, wonach die Haftung des Vorerben in Ansehung solcher Verpflichtungen, welche der Vorerbe dem Nacherben gegenüber selbst zu tragen habe, auch nach dem Eintritte der Nacherbschaft bestehen bleibe, an sich mit praktischen Vortheilen verbunden sei; trotzdem werde in den Mot. die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift abgelehnt und zwar aus mehr oder weniger formalistischen Gründen. Es bestehe kein innerer Grund, den Vorerben, welcher den Nachlaßgläubigern, z. B. wegen unterlassener Bezahlung von Zinsen einer Nachlaßschuld, bereits vor dem Eintritte der Nacherbschaft verpflichtet war, mit dem Eintritte derselben von seiner Verpflichtung dem Gläubiger gegenüber zu befreien. Ebenjowenig sei es gerechtfertigt, den Nachlaßgläubigern ihr wohlervorbenes Recht zu nehmen, sich wegen ihrer Forderung an den Vorerben zu halten, und sie auf den Umweg zu verweisen, gegen den Nacherben vorzugehen, welcher dann seinerseits auf den Vorerben zurückzugreifen hätte. Der Antrag 2a, welcher diesem Gedanken durch Aufstellung einer weiteren Ausnahme von der Regel Rechnung trägt, daß die Haftung des

§. 1837.
Schulden-
haftung des
Vorerben.

Vorerben erlischt, sobald der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist, stelle sich nur als eine Konsequenz des zu den §§. 997, 998 des Entw. II, z der Zuf. d. Red.Komm. in IV C. 358 eingenommenen Standpunkts dar.

Der Absf. 2 des §. 1837 wurde nicht beanstandet. Späterer Erwägung blieb vorbehalten, ob nicht er und der §. 1838 an eine andere Stelle zu versetzen sind.

Gegen die im Antrage 2b als Absf. 3 vorgeschlagene Bestimmung erhob sich kein Widerspruch. Man war der Meinung, daß die gleichen Gründe, die zu der Vorschrift des §. 460 des Entw. II geführt hätten, die Aufnahme der beantragten Vorschrift rechtfertigten.

§. 1838.

Gläubiger-
aufgebot.

Gegen den §. 1838 wurde kein Bedenken erhoben.

XXV. Die Komm. ging zur Berathung der auf die Einsetzung eines Nacherben auf den Ueberrest bezüglichen §§. 1839 bis 1841 über.

Zu §. 1839 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1839, 1840 dahin zu beschließen:

§. 1839. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so ist der Vorerbe in der entgeltlichen Verfügung über Erbschaftsgegenstände nicht beschränkt.

Die Vorschriften der §§. 1815 c, 1815 d, 1815 f bis 1815 i, 1815 m bis 1815 p, des §. 1815 q Absf. 2, des §. 1815 r Absf. 1 und des §. 1829 der Vorl. Zuf. finden keine Anwendung.

§. 1840. Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich im Falle des §. 1839 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Ersatz für Aufwendungen und für Verwendungen kann der Vorerbe nach §. 1815¹⁾ nur insoweit verlangen, als sie sich auf die noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände bezogen haben.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des §. 1815 c Satz 3 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadenersatz verpflichtet.

2. a) für den Fall der Annahme der Anträge 1 oder 3 auch den §. 1815 o von der Anwendung auszuschließen;

b) dem §. 1839 folgenden Zusatz zu geben:

Er ist jedoch, wenn er in Ausübung dieses Rechtes den Nacherben in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich benachtheiligt, dem Nacherben zum Schadenersatz verpflichtet.

3. die §§. 1839, 1840 zu fassen:

Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so finden die Vorschriften der §§. 1815 c, 1815 e Absf. 2, der §§. 1815 f bis 1815 i, §§. 1815 m bis 1815 p, des §. 1815 q Absf. 2, des §. 1815 r Absf. 1 der Vorl. Zuf. keine Anwendung.

¹⁾ Dem §. 1815 l der Vorl. Zuf. entspricht C. II §§. 1997 bis 1999, R. §§. 2099 bis 2101, B.G.B. §§. 2124 bis 2126.

Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Den Werth der von ihm in seinen Nutzen verwandten Erbschaftsgegenstände ist er dem Nacherben insoweit zu ersetzen verpflichtet, als sich der Werth noch in seinem Vermögen befindet. Hat der Vorerbe durch eine dem Nacherben gegenüber unwirksame unentgeltliche Verfügung die Erbschaft vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadenersatz verpflichtet.

Die §§. 1839, 1840 treffen für den Fall Vorschriften, daß der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt hat, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch übrig sein wird. Man einigte sich dahin, dieses Rechtsverhältniß zunächst in der Weise zu ordnen, daß diejenigen für die gewöhnliche Nacherbfolge geltenden Vorschriften hervorzuheben seien, welche auf die Nacherbfolge auf den Ueberrest keine Anwendung finden sollen. Die Antragsteller zu 1 und 3 hatten ursprünglich auch den §. 1815 b Satz 2 der Vorl. Zuf. von der Anwendung ausschließen wollen. Der §. 1815 b lautet:

Verpflichtung
des Vorerben:
zum
Vermögens-
verzeichnis,

Der Vorerbe kann den Zustand der zu der Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

Zur Begründung des Antrags führte der Antragsteller aus, die Einsetzung einer Nacherbfolge auf den Ueberrest beruhe auf einem Vertrauen, welches der Erblasser dem Vorerben entgegenbringe. Der Vertrauensstellung des Vorerben widerspreche es, wenn man dem Nacherben die Befugniß gewähre, den Vorerben zu einer Inventarisirung der Nachlassgegenstände zu nöthigen. Räume man dem Nacherben dieses Recht ein, so könne es leicht zu einer Chifanirung des Vorerben mißbraucht werden. Ein berechtigtes Interesse, den Zustand der zum Nachlasse gehörenden Sachen durch Sachverständige feststellen zu lassen, habe der Nacherbe nicht.

Die Mehrheit lehnte es ab, den §. 1815 b Satz 2 von der Anwendung auszuschließen.

Erwogen war:

Dem Nacherben müsse die Befugniß gewährt werden, den Zustand der zum Nachlasse gehörenden Sachen durch Sachverständige feststellen zu lassen, weil eine derartige Feststellung im berechtigten Interesse des Nacherben liege, um den Schaden zu ermitteln, welcher ihm durch ungerechtfertigte Schenkungen des Vorerben zugefügt worden sei. Diesem berechtigten Interesse gegenüber könne die Möglichkeit, daß der Nacherbe sein Recht lediglich zur Chifane mißbrauche, um so weniger in Betracht kommen, als der Nacherbe die Kosten zu tragen habe.

Die Anträge 1 und 3 schließen übereinstimmend den §. 1815 c¹⁾ von der

zur
Herausgabe,

¹⁾ Der §. 1815 c lautet nach der Vorl. Zuf.:

Der Vorerbe hat bei dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, welcher sich bei einer während der Dauer des Rechtes des Vorerben bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Der Vorerbe hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Gelder, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung dauernd anzulegen sind, soll der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften anlegen.

Anwendung aus. Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, weil die im §. 1815 c dem Vorerben auferlegten Verpflichtungen den regelmäßigen Intentionen des Erblassers bei der Anordnung einer Nacherbbschaft auf den Ueberrest nicht entsprechen.

zur Auskunfts-
ertheilung.

Der Antragsteller zu 1 will ferner den §. 1815 d¹⁾ von der Anwendung ausschließen. Der Antragsteller zu 3 erklärte sich hiermit einverstanden. Die Komm. schloß sich gleichfalls der Ansicht an, daß der §. 1815 d nicht Anwendung finden solle, weil sonst die Möglichkeit für eine Chifane des Vorerben durch den Nacherben gegeben sei.

Verfügungs-
macht
des Vorerben.

Der Antragsteller zu 3 will ferner den §. 1815 e Abs. 2²⁾ von der Anwendung ausschließen. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Der Antragsteller zu 1 erklärte, daß, wenn er seinerseits diese Vorschrift nicht von der Anwendung ausgeschlossen habe, dies nur von redaktioneller Bedeutung sei. Er sei bei der Stellung des Antrags von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich die Nichtanwendung des §. 1815 e Satz 2 schon aus dem freien Verfügungsrecht und der beschränkten Herausgabepflicht des auf den Ueberrest eingesetzten Nacherben ergebe.

Unwirkfam-
keit der
Pfändung.

Mit der Nichtanwendung der §§. 1815 f bis 1815 i, 1815 m, 1815 n, 1815 p, §. 1815 q Abs. 2, §. 1815 r Abs. 1 der Vorl. Zus.³⁾ erklärte sich die Komm. einverstanden. Die Frage, ob, wie der Antragsteller zu 2 vorschlägt, der §. 1815 o von der Anwendung ausgeschlossen werden solle, wurde vorläufig ausgesetzt.

Der Antrag 1 will endlich den §. 1829 von der Anwendung ausschließen.

Der Antrag wurde abgelehnt. Der Antragsteller führte aus:

Der Erblasser habe, wenn er die Nacherbbschaft auf den Ueberrest beschränke, die Vortheile der Erbschaft dem Vorerben zuwenden wollen. Er habe damit dem Vorerben — von wenigen Ausnahmen abgesehen — das Recht gegeben, über die Nachlaßgegenstände frei zu verfügen. Den Gläubigern des Vorerben müsse es zustehen, im Wege der Zwangsvollstreckung diese Rechte des Vorerben auszuüben. Es bestehe kein Grund, Verfügungen, die der Vorerbe selbst hätte vornehmen können, deswegen für unwirksam zu erklären, weil sie nicht von ihm selbst, sondern von seinen Gläubigern im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommen worden seien. Denkbar sei es, daß der Erblasser gerade in der Absicht, dem Vorerben die Tilgung seiner Schulden zu ermöglichen, die Einsetzung des Nacherben auf den Ueberrest beschränkt habe. Ueberdies entspreche das hier Vorgeschlagene dem preuß. N.L.R.

¹⁾ Vergl. die Anm. auf C. 125.

²⁾ Vergl. die Anm. auf C. 130.

³⁾ Es entsprechen sachlich dem §. 1815 f C. II §. 1987, R.L. §. 2039, B.G.B. §. 2114; dem §. 1815 g C. II §§. 1989 bis 1991, R.L. §§. 2091 bis 2093, B.G.B. §§. 2116 bis 2118; dem §. 1815 h C. II §. 1993, R.L. §. 2095, B.G.B. §. 2120; dem §. 1815 i C. II §. 2008, R.L. §. 2111, B.G.B. §. 2136; dem §. 1815 m C. II §. 2001, R.L. §. 2103, B.G.B. §. 2128; dem §. 1815 n C. II §. 2002, R.L. §. 2104, B.G.B. §. 2129; dem §. 1815 o C. II §. 2005, R.L. §. 2108, B.G.B. §. 2133; dem §. 1815 p C. II §. 1996, R.L. §. 2098, B.G.B. §. 2123; dem §. 1815 q C. II §. 2003, R.L. §. 2105, B.G.B. §. 2130; dem §. 1815 r Abs. 2 C. II §. 2006 Abs. 2, R.L. §. 2107, B.G.B. §. 2132; dem §. 1829 C. II §. 1988, R.L. §. 2090, B.G.B. §. 2115.

Die Mehrheit war aus folgenden Gründen für die Anwendbarkeit des §. 1829:

Das Recht der freien Verfügung über die Nachlaßgegenstände sei dem Vorerben von dem Erblasser eingeräumt worden, damit er es in seinem, des Vorerben, Interesse ausübe. Dies Recht sei kein pfändbares, sondern ein durch das Vertrauen des Erblassers gebundenes Vermögensrecht. Der Erblasser habe in solchem Falle zu dem Vorerben das Vertrauen, daß er sich bei der Verfügung über den Nachlaß von Rücksichten der Pietät gegen den Erblasser leiten lassen werde. Den Intentionen des Erblassers widerspreche es, wenn man an die Stelle des von Pietät gegen den Erblasser geleiteten Interesses des Vorerben das einseitige Interesse der Nachlaßgläubiger setze. Abgesehen hiervon sei es auch nicht richtig, auf den Umstand, daß der Vorerbe über die Nachlaßgegenstände frei verfügen könne, entscheidendes Gewicht zu legen. Solange der Vorerbe über die Nachlaßgegenstände nicht verfügt habe, bilde der Nachlaß nicht ein freies, sondern ein gebundenes Vermögen des Vorerben. Dieser sei zwar berechtigt, die Gebundenheit aufzuheben, die Gläubiger hätten jedoch kein Recht darauf, daß die Aufhebung erfolge. Auch bei der gewöhnlichen Nacherbschaft könne der Vorerbe über bewegliche Sachen und Forderungen frei verfügen und doch sei den Gläubigern des Vorerben die Zwangsvollstreckung in jene Gegenstände nach §. 1829 nicht gestattet. Der Erblasser könne dem Vorerben auch das unbeschränkte Verfügungsrecht einräumen, aber auch in diesem Falle finde der §. 1829 Anwendung. Den hier fraglichen Fall anders zu behandeln, liege kein Grund vor.

346. (§. 6869 bis 6886.)

I. Von den auf S. 150 mitgetheilten Anträgen will der Antrag XXV, 1 ^{Satzung für Bereicherung.} in seinem Abs. 2 die Herausgabepflicht des Vorerben auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände beschränken, während der Antrag XXV, 3 den Zusatz will, daß der Vorerbe den Werth der von ihm in seinen Nutzen verwendeten Erbschaftsgegenstände dem Nacherben insoweit zu ersetzen habe, als sich der Werth noch in seinem Vermögen befindet. Im Laufe der Verathung wurde noch der Antrag gestellt:

4. a) im Antrage XXV, 3 Abs. 2 nach Satz 2 einzuschalten:

Die Tilgung einer Schuld des Vorerben, der ein Vermögensverbrauch zu Grunde liegt, gilt nicht als Vermögensvermehrung, auch wenn die Schuld schon vor dem Anfall der Erbschaft entstanden war.

b) im Antrage XXV, 1 den Satz 2 des §. 1840 Abs. 2 zu fassen:

Für Verwendungen und Aufwendungen in Ansehung derjenigen Erbschaftsgegenstände, die der Vorerbe in Folge der Beschränkung des Rechtes des Nacherben auf den Ueberrest nicht herauszugeben hat, kann er Ersatz nicht verlangen. In Ansehung der Gegenstände, die er in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, kann er den Ersatz für Verwendungen und Aufwendungen nur in der Weise verlangen, daß der Werth derselben von dem noch vorhandenen Werthe der Gegenstände abzurechnen ist.